



Wohnungsvergaberichtlinien

beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 8. September 2010

I. Grundsätze

Ziel und Zweck dieser Richtlinien ist, in Dorfgastein die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnungen, sowie von Wohnungen für die der Gemeinde Dorfgastein das Vergaberecht eingeräumt wird, nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten, sowie nach den Richtlinien des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes i. d. g. F. durchzuführen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung.

Grundlage für die Wohnungsvergaben sind ausschließlich nachstehende Bestimmungen.

II. Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinien finden bei allen Wohnungen in Dorfgastein Anwendung, für die die Gemeinde Dorfgastein ein Verfügungs-, Vergabe- oder Vorschlagsrecht besitzt.
2. Um als Wohnungswerber in die Reihung nach der Punktetabelle aufgenommen zu werden, sind folgende Voraussetzungen erforderlich:
 - a) Volljährigkeit und österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaates und mindestens 3 Jahre Hauptwohnsitz in Dorfgastein, oder früher mindestens 5 Jahre Hauptwohnsitz in Dorfgastein, oder mindestens 5 Jahre in Dorfgastein berufstätig;
 - b) Volljährigkeit und nicht Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaates und mindestens 6 Jahre ununterbrochenen Hauptwohnsitz in Dorfgastein, oder früher mindestens 8 Jahre Hauptwohnsitz in Dorfgastein, oder mindestens 8 Jahre in Dorfgastein berufstätig;
 - c) Anrecht auf eine geförderte Wohnung nach den Richtlinien des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes i. d. g. F.;
 - d) weder der/die Antragsteller/in noch sein/e mit ihm im gemeinsamen Haushalt wohnende/r Ehepartner/in (Lebensgefährte/in) dürfen im Besitz einer Eigentumswohnung oder eines eigenen Hauses sein.

III. Punktebewertung der für den Wohnungsbedarf maßgebenden Umstände

1. pro Bewohner (*nahestehende Personen* und ärztlich bestätigte Schwangerschaft ab dem 4. Monat) 25 Punkte
2. Vormerkung in der Wohnungskartei – pro Monat maximal jedoch 30 Punkte 1 Punkt

- | | |
|---|----------|
| 3. Hauptwohnsitz in Dorfgastein innerhalb der letzten 10 Jahre (Stichtag Ende Bewerbungsfrist)– pro Jahr maximal jedoch 10 Punkte | 1 Punkt |
| 3. Körperbehinderung einer zum Haushalt gehörenden Person – je 20 % Behinderung | 3 Punkte |
| 4. Pflegebedarf einer zum Haushalt gehörenden Person – je Pflegestufe | 3 Punkte |

IV. Ausnahmebestimmungen

1. In besonders gelagerten Fällen kann von den Vergaberichtlinien oder einzelnen Bestimmungen abgegangen werden. Dies trifft insbesondere bei Wohnungssuchenden zu, deren Wohnversorgung für die Gemeinde Dorfgastein aus rechtlichen, moralischen oder sozialen Gründen notwendig ist oder im öffentlichen Interesse gelegen ist.
2. Wohnungswerber können von der Wohnungsvergabe ausgeschlossen werden, wenn die Zuweisung einer bestimmten Wohnung aus berücksichtigungswürdigen Gründen bedenklich erscheint.

V. Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz.

Förderbare Nutzfläche

Die förderbare Nutzfläche beträgt für 1 Person 55 m², für 2 Personen 65 m², für 3 Personen 80 m², für 4 Personen 90 m². Für jede weitere im Haushalt lebende nahe stehende Person 10 m². höchstens jedoch 150 m².

Für **wachsende Familien** beträgt die förderbare Nutzfläche 90 m² (ab drittem und jedem weiteren Kind und jeder sonstigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Person: Erhöhung um je 10 m² bis maximal 150 m²).

Bei **alleinstehenden Personen**, denen die Pflege und Erziehung eines Kindes obliegt oder mit denen eine vom Förderungswerber sonstige nahe stehende Person im gemeinsamen Haushalt lebt, beträgt die förderbare Nutzfläche 80 m² (Erhöhung für jede weitere nahe stehende Person um 10 m² bis maximal 150 m²).

Bei Behinderung ist eine Erhöhung der förderbaren Nutzfläche um bis zu 20 m² möglich.

Nahestehende Personen

Als nahestehende Personen gelten der Ehegatte und die Ehegattin, Verwandte in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) einschließlich der Wahlkinder und Pflegekinder (bei Dauerpflegeplätzen), Geschwister und Verschwägerte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder), weiters Lebensgefährten, das sind Personen, die mit dem Förderungswerber / der Förderungswerberin in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft leben und beide seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Hauptwohnsitz haben, sowie deren Kinder, Wahlkinder und Pflegekinder (bei Dauerpflegeplätzen).

Wachsende Familie, Jungfamilie, Kinderreiche Familie

Als wachsende Familie gilt eine Familie, in der beide Ehepartner das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Ehedauer nicht mehr als 10 Jahre beträgt, weiters eine Hausgemeinschaft (siehe dazu unter nahe stehende Personen), bei der diese Voraussetzungen in Bezug auf das Alter der Partner und die Höchstdauer der Haushaltsgemeinschaft erfüllt sind und aus dieser Beziehung bereits ein Kind entstammt.

Als Jungfamilie gilt eine wachsende Familie mit mindestens einem im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind.

Als kinderreiche Familie gilt eine Familie mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird. (In beiden Fällen ist ausreichend, wenn über die Schwangerschaft zu einem weiteren Kind ein ab dem vierten Monat der Schwangerschaft ausgestellte ärztliche Bestätigung vorliegt.)

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit 09. 09. 2010 in Kraft. Weiters werden sie für die Vergabe der Wohnungen Pfarrfeldstraße der Heimat Österreich (Bewerbungsfrist 30. Juni 2010) angewendet.